



Resolution 2412 (2018)**verabschiedet auf der 8240. Sitzung des Sicherheitsrats
am 23. April 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011), 2024 (2011), 2032 (2011), 2046 (2012), 2047 (2012), 2075 (2012), 2104 (2013), 2126 (2013), 2156 (2014), 2179 (2014), 2205 (2015), 2230 (2015), 2251 (2015), 2287 (2016), 2318 (2016), 2352 (2017) und 2386 (2017) sowie die Erklärungen seiner Präsidentschaft S/PRST/2012/19 und S/PRST/2013/14, und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni 2012, 21. September 2012, 28. September 2012, 6. Mai 2013, 14. Juni 2013, 14. Februar 2014, 17. März 2014, 11. Dezember 2014 und 27. November 2015,

unter Begrüßung der Fortschritte bei der Umsetzung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze sowie der positiven Dynamik, die dadurch zwischen den Parteien entstanden ist, gleichzeitig jedoch *feststellend*, dass die in Ziffer 9 der Resolution 2386 (2017) vorgesehenen Maßnahmen noch nicht umfassend und vollständig verwirklicht sind, und *mit der Aufforderung* an die Parteien, diese Maßnahmen unverzüglich zu erfüllen,

betonend, dass die Regierungen Sudans und Südsudans den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze gemäß Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats, dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April 2012 und dem Kommuniqué des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 31. Oktober 2017 vollständig umsetzen müssen,

in Würdigung der Hilfe, die die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) den Parteien auch weiterhin bereitstellen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 3. April 2018 (S/2018/293),

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan auch weiterhin eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

18-06427 (G)



1. *beschließt*, das in Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der UNISFA bis zum 15. Oktober 2018 zu verlängern, und *beschließt ferner*, dass dies die letztmalige Verlängerung des Mandats ist, sofern nicht die Parteien die in Ziffer 3 beschriebenen konkreten Maßnahmen treffen;

2. *beschließt*, die genehmigte Truppenstärke der UNISFA von 4.791 Soldatinnen und Soldaten bis zum 15. Oktober 2018 beizubehalten und beschließt ferner, die genehmigte Truppenstärke ab dem 15. Oktober 2018 auf 4.250 Soldatinnen und Soldaten zu verringern, es sei denn, er beschließt im Einklang mit den Ziffern 1 und 3, das in Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat zu verlängern;

3. *beschließt*, dass beide Parteien außerdem im Hinblick auf die Markierung der Grenze messbare Fortschritte vorweisen sollen und konkret

(1) für alle Luft- und Bodenpatrouillen der UNISFA eine ständige Freigabe aufrechterhalten sollen, wozu auch die Landung innerhalb der sicheren entmilitarisierten Grenzzone gehört, und weiter 100 Prozent der beantragten Starts spätestens 72 Stunden nach Übermittlung des Antrags genehmigen sollen, um die volle Bewegungsfreiheit der UNISFA und des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze zu erleichtern;

(2) die Vereinbarung über die vier Teamstandorte des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze fertigstellen und ein Treffen des Ad-Hoc-Ausschusses über das „14 Meilen“-Gebiet abhalten sollen, um eine Einigung über die geografische Lage des Teamstandorts nahe Safaha/Kiir Adem herbeizuführen;

(3) mindestens zwei Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen einberufen und sich aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone zurückziehen sollen;

(4) weitere Fortschritte bei der Einrichtung der Grenzübergangskorridore der Phase I zwischen Sudan und Südsudan erzielen und unter anderem die Öffnung des Kosti-El-Renk-Korridors abschließen sollen;

(5) gemäß den Anweisungen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen zwei weitere der zehn innerhalb der sicheren entmilitarisierten Grenzzone festgelegten Übergänge eröffnen und einen Plan für die Öffnung der restlichen Grenzübergänge fertigstellen sollen;

(6) mindestens zwei Treffen der Gemeinsamen Grenzkommission und des Gemeinsamen Komitees für die Grenzmarkierung abhalten, den Bericht des Gemeinsamen Komitees für die Grenzmarkierung an die Gemeinsame Grenzkommission abschließen, die Markierung der vereinbarten Grenzabschnitte gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 5. März erörtern und die Gespräche über die Grenzmarkierung einschließlich der Verhandlungen über die umstrittenen Gebiete im Rahmen der unterzeichneten Abkommen wiederaufnehmen sollen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihn bis spätestens zum 15. September 2018 über den Umsetzungsstand jedweder gemäß Ziffer 3 sowie gemäß Ziffer 9 der Resolution 2386 (2018) unternommener Schritte zu unterrichten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.